

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Erlass der Verordnung über die Sonderschulen der Stadt Winterthur

Antrag:

1. Die Verordnung über die Sonderschulen der Stadt Winterthur wird gemäss Beilage neu erlassen.
2. Die Verordnung tritt auf Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

Weisung:

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG, LS 131.1). Die Gemeinden erhielten gemäss § 173 GG eine Übergangsfrist von vier Jahren, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen. Die Stadt Winterthur entschied sich, die Gemeindeordnung neu zu erlassen. Die Volksabstimmung fand am 26. September 2021 statt. Die neue Gemeindeordnung (nGO) wurde mit mehr als 70 % Ja-Stimmen angenommen.

Die nGO entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben sowie von Änderungen in der Organisation des städt. Schulwesens und im Kreditrecht. Eine wesentliche Änderung betrifft die von der Stadt geführten drei Sonderschulen (Michaelschule, Maurerschule, Kleingruppenschule). Neu wird zwischen der Sonderschulung im Sinne der kantonal geregelten Volksschule und dem Betrieb der städtischen Sonderschulen unterschieden, wobei der Stadtrat neu direkt die Verantwortung und die Aufsicht über den Betrieb der drei städtischen Sonderschulen übernimmt.

2. Die drei städtischen Sonderschulen

Zurzeit bestehen drei städtische Sonderschulen:

- **Maurerschule (CPS):** Diese Schule wurde mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. Juni 1958 eingerichtet. Aktuell werden rund 90 Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 20 Jahren unterrichtet, gefördert und betreut. Sie haben besondere Bedürfnisse aufgrund einer Körper- oder Mehrfachbehinderung oder einer Autismuspektrumsstörung und besuchen den lehrplanorientierten Unterricht in kleinen,

alters- und behinderungsdurchmischten Klassen. Das Schulangebot wird durch ein vielfältiges Betreuungs- und Therapieangebot sowie ein Entlastungsinternat ergänzt.

- **Michaelschule (HPS):** Mit Volksabstimmung vom 27. September 1964 hat die Stadt Winterthur die bis zu diesem Zeitpunkt privat geführte heilpädagogische Schule als kommunale Sonderschule übernommen. Die Michaelschule unterrichtet, fördert und betreut Kinder und Jugendliche im Alter zwischen vier und zwanzig Jahren. Das Förder- und Betreuungsangebot richtet sich an Kinder mit einer kognitiven Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen, mit mehrfacher Behinderung, sowie an Kinder mit einer Autismusspektrumsstörung. Die integrierte Sonderschulung, ein breites Therapieangebot und die Tagesbetreuung sind wichtige Stützpfiler des Bildungs- und Förderangebots der Heilpädagogischen Schule.
- **Kleingruppenschule (KGS):** Das Angebot der KGS richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf. Die Schulhäuser für die Primar- und die Sekundarstufe liegen örtlich getrennt. Die „KGS primar“ befindet sich in Oberwinterthur, die „KGS sekundar“ in Winterthur Seen. Die Schule zeichnet sich aus durch ein spezifisches pädagogisches Wissen zu verschiedenen Entwicklungsthemen. Entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen werden die Kinder und Jugendlichen individuell gefördert und begleitet.

Die Schulen haben einen regionalen Versorgungsauftrag, welcher vom Kanton festgelegt wird. Sie unterrichten vor allem Schülerinnen und Schüler aus Winterthur sowie auch aus weiteren Gemeinden der Versorgungsregion. Genauso besuchen auch Schülerinnen und Schüler aus Winterthur auswärtige Sonderschulen.

3. Anpassungen aufgrund der neuen Gemeindeordnung

Der Betrieb von Sonderschulen ist klar zu trennen vom gesamten Angebot der sonderpädagogischen Massnahmen inklusive Sonderschulung (Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern, Überprüfung, Beaufsichtigung). Für diese Aufgaben ist die Schulpflege bzw. die von ihr ermächtigten Organe oder Personen zuständig (Vgl. Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 lit. n nGO). Bisher war die Zentralschulpflege nicht nur für sonderpädagogischen Massnahmen, sondern auch für den Betrieb der Sonderschulen zuständig.

Die kantonale Schulgesetzgebung enthält keine Vorgaben zur Trägerschaft der Sonderschulen. Sie legt in § 36 Abs. 4 VSG lediglich fest, dass die öffentlichen und privaten Sonderschulen eine Bewilligung der Bildungsdirektion benötigen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Einrichtung die notwendigen qualitativen Voraussetzungen erfüllt und deren Bestand für die kantonale Versorgung notwendig ist. Alle drei Schulen verfügen über eine Bewilligung. Im Rahmen der Ausführungsverordnung zum neuen Kinder- und Jugendheimgesetz ist vorgesehen, dass kommunale Sonderschulen als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden. Zudem schliesst neu der Kanton mit allen – auch den kommunalen – Sonderschuleinrichtungen Leistungsvereinbarungen ab.

Mit Art. 58 Abs. 2 nGO übernimmt der Stadtrat die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen. Als Vertretung der Trägerschaft handelt er im Interesse der Gesamtorganisation, bestimmt über zusätzliche Angebote und deren Finanzierung. Der Stadtrat ist dabei frei, welche Zuständigkeiten er selbst ausüben will und welche er gemäss Art. 39 nGO an Angestellte der

Stadtverwaltung zur selbständigen Erledigung überträgt. Der Stadtrat wird deren Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Behördenerlass regeln, wie dies Art. 39 Abs. 2 nGO vorsieht. Die Organisation der Schulen soll möglichst einfach und schlank gehalten werden. Der Stadtrat schlägt daher vor, auf gesetzlicher Stufe die Schulleitung, die Sonderschulkonferenz und die Elternmitwirkung vorzusehen. Hingegen soll der derzeit als Unterkonvent des Volksschulkonvents bestehende Sonderschulkonvent nicht mehr vorgesehen werden. Die Übernahme der Aufsichtsfunktion durch den Stadtrat erfolgt auf das Schuljahr 2022/2023, nach Ablauf der Amtsdauer der amtierenden Schulbehörden.

4. Die neue Verordnung im Überblick

Die Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation und das Angebot der städtischen Sonderschulen. Die Inhalte entsprechen der heute gelebten Realität, wobei die Möglichkeit für Anpassungen insbesondere aufgrund von Änderungen des übergeordneten Rechtes vorbehalten bleibt. Die Verordnung kann kurzgehalten werden, da alle weiteren Aspekte bereits geregelt sind und keine besondere Behörde einzusetzen ist. Durch die direkte Zuständigkeit des Stadtrates sind die finanziellen Befugnisse geregelt. Die Schulleitungen gehören zum Verwaltungspersonal, so dass gegen deren Entscheidung eine Neubeurteilung beim Stadtrat verlangt werden kann (Vgl. Art. 170/171 GG). Die detaillierten Vorschläge sind in der Beilage 1 aufgeführt und kommentiert.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Erlass der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

6. Weiteres Vorgehen

Nach dem Erlass der Verordnung durch das Parlament wird der Stadtrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen und gleichzeitig mit der Verordnung in Kraft setzen. Dies ist auf den Beginn des Schuljahrs 2022/2023 geplant.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

1. Entwurf neue Verordnung mit Kommentar
2. Gesetzestext (Lexwork-Version)